I.

## Geset

über

die Erwerbung und den Verluft der Bundes = und Staats= angehörigkeit.

(Bom 1. Juni 1870.)

(Bunbesgesethlatt bes Norbbeutschen Bunbes, Erlag Nr. 510.)

Wir Wilhelm, bon Gottes Gnaden Ronig von Preußen 2c. verordnen im Namen bes Nordbeutschen Bundes, nach erfolgter Bu=

§ 1.

ftimmung bes BundeBrathes und bes Reichstages, mas folgt:

Die Bundesangehörigfeit wird burch bie Staatsangehörigfeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit beren Berluft.

Ungehörige bes Großherzogthums Beffen befigen bie Bundesange= hörigfeit nur bann, wenn fie in ben jum Bunde gehörigen Theilen be8 Großherzogthums heimathsberechtigt sind.

\$ 2.º

Die Staatsangehörigkeit in einem Bunbesftaate wird fortan nur begründet:

- 1) burch Abstammung (§ 3),
- 2) burch Legitimation (§ 4),
- 3) durch Berheirathung (§ 5), 4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und (§§ 6 ff.). 5) für einen Ausländer durch Naturalisation
  - Die Adoption hat für fich allein diese Wirkung nicht.

## § 3.

Durch die Geburt, auch wenn biese im Austande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Nordbeutschen die Staatsangehörigkeit des Baters, uneheliche Kinder einer Nordbeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

## § 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und bestitt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Lesgitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

#### § 5.

Die Verheirathung mit einem Nordbeutschen begrundet für bie Chefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

#### § 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2 Rr. 4 und 5) ersfolgt burch eine von ber höheren Bermaltungsbehörde ausgefertigte Urstunde.

#### § 7.

Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesehes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Ausenthalts rechtsertigt.

## § 8.

Die Naturalisation8=Urfunde barf Ausländern nur bann ertheilt werben, wenn sie

- 1) nach ben Gefegen ihrer bisherigen Seimath bispositionsfähig sind, es sei benn, daß der Mangel ber Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Baters, des Bormundes oder Kurators des Aufzunehmenden erganzt wird;
- 2) einen unbescholtenen Lebensmandel geführt haben;
- 3) an bem Orte, wo sie sich niederlaffen wollen, eine eigene Boh= nung ober ein Unterfommen finden;
- 4) an diesem Orte nach ben baselbst bestehenden Berhaltnissen fich und ihre Angehörigen zu nahren im Stande find.

Vor Ertheilung ber Naturalisation8=Urfunde hat die höhere Ver= waltungsbehorde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband bes=

jenigen Orts, wo ber Aufzunehmenbe sich nieberlaffen will, in Beziehung auf die Erforderniffe unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklarung
zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bavern und Württemberg und bes Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bewor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Wilitairpslicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder bavon befreit worden sind, gestorbert werden.

#### § 9.

Gine von der Negierung ober von einer Central= ober höheren Berwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene ober bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren ober mittelbaren Staatsdienst ober in den Kirchens, Schuls oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Borbehalt in der Bestallung ausgesdrückt wird.

Ift die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundes= staate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsit hat.

#### § 10.

Die Naturalisations=Urfunde, beziehungsweise Aufnahme=Urfunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staat8= angehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

## § 11.

Die Berleihung ber Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht babei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Chefrau und bie noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

## § 12.

Der Wohnsit innerhalb eines Bundesstaates begrundet für sich allein die Staatsangehörigfeit nicht.

#### § 13.

Die Staatsangehörigfeit geht fortan nur verloren:

1) burch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);

2) burch Ausspruch ber Behörde (§§ 20 und 22); 3) burch zehnfährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);

4) bei unehelichen Kindern burch eine den gesetlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn ber Bater einem anderen Staate angehört als die Mutter;

5) bei einer Nordbeutschen burch Berheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

## § 14.

Die Entlassung wird burch eine von ber höheren Berwaltungsbes borbe bes heimathsstaates ausgefertigte Entlassungsellefunde ertheilt.

#### § 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung bieses Nachweises barf sie nicht ertheilt werben:

- 1) Wehrpstichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersakkommission dar- über beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere ober in der Klotte zu entziehen;
- 2) Militairpersonen, welche jum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren bes Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus bem Dienste entlassen sind;
- 3) ben zur Reserve bes stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie ben zur Reserve ber Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

#### § 16.

Nordbeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Bürttemberg ober dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

## § 17.

Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Arieges oder einer Ariegsgefahr bleibt dem Bundes= präsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

#### § 18.

Die Entlaffungs-Urfunde bewirft mit bem Zeitpunfte ber Mus= handigung ben Berluft ber Staatsangehörigfeit.

Die Entlaffung wird unwirtsam, wenn der Entlassen nicht binnen fechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urfunde an seinen Wohnsit außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

## § 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht babei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Chefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

## § 20.

Nordbeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heismathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rücklehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

#### § 21

Nordbeutsche, welche das Bundesgebiet verlaffen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aushalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Beitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austreztende sich im Besit eines Reisepapieres oder Heimathsscheines besindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel sofgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust ber Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Chefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Chemanne, beziehungs= weise Bater besinden.

Für Nordbeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimalbscheines besinden oder nicht.

Nordbeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit burch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Sei= mathistaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort nieder= lassen.

Nordbeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in bas Gebiet des Norddeutschen Bundes zurücklehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Berwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme= Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§ 22.

Tritt ein Nordbeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathastaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklaren, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23.

Wenn ein Nordbeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht bient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24.

Die Ertheilung von Aufnahme=Urfunden und in den Fällen bes

\$ 15 Abfat i von Entlaffung8=Urtunden erfolgt foftenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs=Urkunden in anderen als den im § 15 Absat 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und-Aussertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§ 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatssangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Ausslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf ber im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werten aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beis gedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, ben 1. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. b. Bismard:Schönhaufen.

# I. Gesez über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. (Vom

## 1. Juni 1870.) (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Erlass Nr. 510.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	
	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1870
Date	
Data	

Seite

Page Pagina

Ref. No

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert. Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.

176-181

10 006 607